



3003 Berne POST CH  
AGOFEN; grs

An die betroffenen Notstromgruppe-Eigentümer

**Dokument gilt sowohl für neue NSG als auch  
für existierende NSG.**

Dokument gilt ab 01.12.2023 und ersetzt alle  
bisherigen Versionen.

Ittigen im November 2023

## Produktdatenblatt Produzent – "Notstromgruppe für die Winterreserve» für die Winter 2023 bis 2026

### Definitionen

#### Begriff

#### **Bereitstellungsgebühr**

#### Bedeutung

Fester Betrag um die Bereitstellung der *verfügbaren Leistung* der *Notstromgruppe* während der *Verpflichtungsperiode* zu vergüten und wird zu 100% am Produzenten bezahlt. Sie berechnet sich mit folgender Formel:

$$BG = VL * FP$$

Mit:

- BG* = Fällige Bereitstellungsgebühr in CHF (zuzüglich MWSt.)
- VL* = Verfügbare Leistung in MW
- = Fixe Prämie in **CHF/MW**. Diese ist festgelegt auf **CHF 10'000<sup>1</sup>** und deckt die Amortisation der Anlage, die Bereitstellung und allfällige Gebühren für die Reservierung von Transportkapazitäten, für die Reservierung von Lagerung von Brennstoffen und für die Reservierung von Brennstoffen und einen Gewinn.
- FP*

#### **Brennstoff**

«Brennstoff» für den Betrieb der Notstromgruppe. Angenommen wird, dass es sich um Dieselöl oder Heizöl extraleicht handelt.

<sup>1</sup> Sollte diesen Wert zu tief sein, so kann der Produzenten einen höheren Wert beantragen und muss ihn entsprechend begründen.





<b>Bund</b>	Schweizerische Eidgenossenschaft
<b>Einsatz</b>	Zeitraum, in welchem sich die <i>Notstromgruppe</i> auf Anforderung des «NSG-Aggregators (Pooler)» im <i>Netzparallelbetrieb</i> befindet und tatsächlich Strom ins <i>Netz</i> einspeist.
<b>Enddatum</b>	30.04.2026 für Winter 25/26, 30.04.2025 für Winter 24/25 und 30.04.2024 für Winter 23/24. Siehe auch «Startdatum» weiter unten.
<b>Fernsteuerung</b>	Möglichkeit des <i>NSG-Aggregators (Pooler)</i> über eine IT-Plattform oder anderweitige Mittel und aufgrund eines von Swissgrid pro NSG-Aggregator vorgegebenen Steuersignals einen <i>Einsatz</i> pro NSG einzuleiten oder zu stoppen.
<b>Hauptschalter</b>	Sicherheitsapparat der die <i>Notstromgruppe</i> im Notfall vom <i>Netz</i> trennt (z.B. bei Auftreten eines Kurzschlusses).
<b>Kaufpreis</b>	Der Kaufpreis umfasst nebst den Produktkosten (Dieselöl oder Heizöl) einen reduzierten Mineralölsteuersatz (CHF 3.00 je 1000 Liter). Dies unter der Voraussetzung, dass beim Dieselöl Rückerstattung der Mineralölsteuer bzw. beim Heizöl die Rückerstattung der CO <sub>2</sub> -Abgabe beantragt werden (vgl. nachstehend «Mineralölsteuerbegünstigung»).
<b>Lieferprämie</b>	Für die Summe der in einem Monat (oder Teilmonat) tatsächlich ins <i>Netz</i> eingespeiste Energie wird dem <i>Produzenten</i> vom NSG-Aggregator eine <i>Lieferprämie</i> bezahlt, welche die tatsächlichen Brennstoffkosten mit einem kleinen Zuschlag abdeckt. Dieser deckt die einsatzabhängigen Zusatzkosten <sup>2</sup> (z.B. Filter, Öl, Wartung...). Dieser berechnet sich für einen Abrechnungsmonat. Dieser berechnet sich für einen Abrechnungsmonat mit der folgenden Formel: $LP = E_{geliefert} * UF_{HEL} * KP_{HEL} * F$
	Mit:
	$LP$ = Fällige Lieferprämie in CHF (zuzüglich MWSt.)
	$E_{geliefert}$ = Tatsächlich eingespeiste elektrische Energie in MWh
	$UF_{HEL}$ = Umwandlungsfaktor Diesel in elektrische Energie. Dieser Wert wird auf <b>275 l/MWh</b> gesetzt <sup>3</sup> .
	= Mittlerer Kaufpreise für Brennstofflieferungen im Abrechnungsmonat in CHF/l. Dieser wird mittels LIK berechnet und kann für den jeweiligen Monat gefunden werden ( <a href="#">(LIK, Durchschnittspreise für Energie und Treibstoffe, Monatswerte (ab 1993) und Jahresdurchschnitte (ab 1966). - 1.9.1966-31.3.2023   Tabelle   Bundesamt für Statistik (admin.ch)</a> ).
	$KP_{HEL}$
	$F$ = Erhöhungsfaktor. Dieser ist festgelegt auf <b>1.25</b>
<b>Netz</b>	Der Teil des elektrischen Verteil- und Übertragungsnetzes der Schweiz, in welchen die <i>Notstromgruppe</i> auf Anforderung elektrische Energie einspeist.
<b>Netzbetreiber</b>	Swissgrid und lokaler Verteilnetzbetreiber
<b>Netzparallelbetrieb</b>	Ein Betriebszustand der <i>Notstromgruppe</i> , in welchem diese – im Einklang mit den technischen Bestimmungen des <i>Netzbetreibers</i> - elektrische Energie in das <i>Netz</i> einspeist
<b>Notstromgruppe</b>	Ein technisches Gesamtsystem, welches ferngesteuert aus <i>Brennstoff</i> elektrische Energie mit einer Dauerleistung von idealerweise mehr als 1000 kW (mindestens 750 kW) pro Standort erzeugen kann

<sup>2</sup> Sollte der Treibstoff durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, dann kann sich diesen Wert entsprechend ändern.

<sup>3</sup> Sollte diesen Wert zu tief sein, so kann der Produzenten einen höheren Wert beantragen und muss ihn entsprechend begründen.



<b>Pooler</b>	Alternativ für Aggregator, Vertragspartner des <i>Produzenten</i> , der in Abstimmung mit dem <i>Netzbetreiber</i> mehrere <i>Notstromgruppen</i> gemeinsam mittels der <i>Fernsteuerung</i> bedarfsgerecht einsetzt und mit den <i>Produzenten</i> abrechnet
<b>Produzent</b>	Eigentümer der <i>Notstromgruppe</i> und Vertragspartner des <i>NSG-Aggregators</i>
<b>Startdatum</b>	15.02.2024 bzw. 15.02.2025 und 15.02.2026 (s. auch «Enddatum» weiter oben).
<b>Synchronisationseinrichtung</b>	Technische Einrichtung die es erlaubt einen (elektrischen) Generator in den Netzparallelbetrieb zu bringen.
<b>Testlauf</b>	Mind. 4-8-stündiger Testlauf der <i>Notstromgruppe</i> bei Nenndrehzahl und <i>Verfügbarer Leistung</i> (wird durch den Bund vergütet)
<b>Verfügbare Leistung</b>	Diejenige elektrische Leistung der <i>Notstromgruppe</i> (angegeben in kW), über die der Pooler (Käufer) während der <i>Verpflichtungsperiode</i> per <i>Fernsteuerung</i> verfügen und bei Bedarf die korrespondierende elektrische Energie abrufen kann.
<b>Verpflichtungsperiode</b>	Anzahl der Tage zwischen Startdatum (jeweils 15. Februar) und Enddatum (jeweils 30. April). <b>Hinweis:</b> die Hoheit über die Anlage bleibt auch während dieser Zeit beim Produzenten



## Konzept

Das Risiko einer Strom- und Gasknappheit in der Schweiz im nächsten Winter hat sich deutlich erhöht. Aus diesem Grund stärkt der Bundesrat die Sicherheit der Energieversorgung durch verschiedene Massnahmen. Im Strombereich liegt der Schwerpunkt auf Reserveproduktionskapazitäten für aussergewöhnliche Knappheitssituationen, um weitgehende Massnahmen wie beispielsweise die Strom-Kontingentierung unbedingt zu vermeiden. Die Strategie stützt sich auf drei wesentliche Säulen: die Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke, zu denen auch Notstromaggregate («Notstromgruppen») und WKK-Anlagen zählen.

In der Schweiz sind über 6'000 Notstromgruppen installiert, die meisten davon, um mögliche kurzfristige Stromausfälle zu überbrücken. Sie stellen ein sehr grosses Potenzial mit bestehenden Anlagen dar. Das Ziel der Reservekraftwerke ist es, zusätzliche Energie zu der bereits auf dem Markt vorhandenen zu liefern. In einer "angespannten" Netzsituation (d.h. wenn der Energiemarkt nicht mehr "schliessen" kann), ist es wichtig, dass der Bund die Energieversorgung der Bevölkerung sicherstellt.

Der Bund würde Ihre freiwillige Beteiligung an den Reservekraftwerken mit Ihrer/Ihren Notstromgruppe(n) begrüßen. Eine freiwillige Teilnahme erfordert Ihre Zustimmung als Eigentümer. Um Teil des Reservekraftwerks zu werden, müssten Sie als Eigentümer einer oder mehrerer Notstromgruppe(n) einen von Swissgrid zertifizierten Aggregator (NSG-Aggregator), auch «Pooler» genannt, kontaktieren (siehe Liste unten). Diese Aggregatoren sind Unternehmen, die im Bedarfsfall mehrere Notstromgruppen zu einem virtuellen Reservekraftwerk aggregieren und dafür auch die Installation der Fernsteuerung bei Ihnen vor Ort übernehmen. Als Alternative können Sie auch auf die Fernsteuerung verzichten, wenn Sie rund um die Uhr in der Lage sind, auf die Steuersignale Ihres «NSG-Aggregators» zu reagieren. Es kann aber nicht auf die Fernmessung der Anlage zwecks Abrechnung und Verrechnung verzichtet werden.

Die Rolle des «NSG-Aggregators» ist in der Tat die eines Vermittlers zwischen dem Markt (für elektrische Energie) und den Produzenten. Diese Rolle ist notwendig, da der Markt derzeit Anbietern kleiner elektrischer Leistungen nicht offensteht. Mit Hilfe einer Fernsteuerung können die «NSG-Aggregatoren» über eine geeignete IT-Plattform jede einzelne Notstromgruppe zum Einsatz bringen. Die «NSG-Aggregatoren» selbst erhalten dafür vom Netzbetreiber (Swissgrid) das notwendige Signal. Dieses Pooling-Prinzip wird von Swissgrid bereits seit vielen Jahren bei der Systemdienstleistung (Tertiärregelenergie) eingesetzt.

Der Bund ist sich bewusst, dass Sie als Betreiber einer oder mehrerer Notstromgruppe(n) diese nur dann für das beschriebene Konzept zur Verfügung stellen werden, wenn Ihnen dadurch keine Nachteile entstehen und wird daher Ihre Bereitschaft, eine Notstromgruppe dem Pool zu unterstellen, positiv anreizen. Die Lieferprämie für eingespeiste Energie wird zu diesem Zweck nicht nur die tatsächlichen Brennstoffkosten und der Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen abdecken, sondern darüber hinaus einen kleinen Zuschlag enthalten.

Sollte es trotz des Einsatzes der Reservekraftwerke zum Eintritt einer Mangellage kommen, kann der Produzent die NSG für sich selber einsetzen. Wobei man davon ausgehen kann, dass während eines RKW-Einsatzes von einem stabilen Stromnetz ausgegangen werden kann.

Im Folgenden sind die wichtigsten Fakten zusammengestellt, welche Sie benötigen, um über eine Teilnahme am Pooling für Notstromgruppen entscheiden zu können.



## Ab Startdatum zu erfüllenden Mindestanforderungen

1. Die Notstromgruppe muss in das Netz einspeisen können. Sie muss daher mindestens über eine Synchronisationseinrichtung, sowie einen Hauptschalter verfügen<sup>4</sup>. Der Inselbetrieb ist für die Reserve nicht erlaubt.
2. Die Notstromgruppe muss vom Netzbetreiber für den Netzparallelbetrieb qualifiziert worden sein (analog den Anforderungen für positive Tertiärregelenergie TRL+).
3. Die für einen Einsatz im Netzparallelbetrieb notwendige Fernsteuerung ist – sofern nicht bereits bestehend - rechtzeitig vom gewählten «NSG-Aggregator» kostenlos installieren zu lassen.
4. Für die Notstromgruppe muss rechtzeitig der Testlauf durchgeführt worden sein, wobei dessen Kosten zu 100% vom Bund übernommen werden.
5. Der Produzent hat dem «NSG-Aggregator» einen Mindestvorrat an Brennstoff (Tank vor Ort) nachzuweisen, der einen ununterbrochenen Betrieb der Notstromgruppe für mindestens 24 Stunden mit der verfügbaren Leistung ermöglicht.
6. Der Produzent meldet der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde (Adressen: siehe [www.kvu.ch/de/adressen/luft](http://www.kvu.ch/de/adressen/luft)) innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, dass seine Notstromgruppe am Pooling teilnimmt. Der Produzent meldet der kantonalen Luftreinhaltebehörde zudem den Stand des Betriebsstundenzählers zu Beginn und am Ende der Verfügbarkeitsperiode einschliesslich der Ablesedaten. Die Luftreinhaltebehörde kann jederzeit Emissionsmessungen oder -kontrollen durchführen oder durchführen lassen.
7. Der Produzent meldet dem zuständigen Verteilnetzbetreiber innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, dass eine Notstromgruppe vom Produzenten an der Reserve teilnimmt.
8. Der Produzent füllt das Excel-sheet «BFE-BAFU\_Angaben\_zur\_NSg\_in\_Winterreserve\_V2» nach bestem Wissen aus und schickt es an seinen Pooler.

## Vergütungsmodell

1. Für die Verpflichtungsperiode schuldet der «NSG-Aggregator» dem Produzenten die gesamte Bereitstellungsgebühr, die "ex-post" 30 Tage nach dem Enddatum zur Zahlung fällig wird, unabhängig davon, ob Strom erzeugt/ingespeist wurde oder nicht. Produzenten, die erst mit Wirkung nach dem Startdatum einen Vertrag mit dem «NSG-Aggregator» eingehen und die Mindestanforderungen erfüllen, erhalten die Bereitstellungsgebühr pro rata temporis
2. Für den tatsächlich eingespeisten Strom wird dem Produzenten nach Rechnungsstellung vom «NSG-Aggregator» innerhalb von 30 Tagen die Lieferprämie bezahlt (es wird 1x pro Monat abgerechnet). Diese umfasst die tatsächlichen Brennstoffkosten mit einem angemessenen Zuschlag.
3. Für die Kosten der folgenden Posten (für neue Anlagen sowohl als auch für bestehende Anlagen) ist dem Bund vorab eine Offerte zur Genehmigung einzureichen. Wird diese genehmigt, werden dem Produzenten diese Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Aggregator vom Bund erstattet:
  - a. 100% der Kosten für Nachrüstungen für eine allfällige Abgasreinigung (Partikel-Filter) und allfällige Anpassungen für eine spätere Ergänzung von mit einem DeNox-Filter (zu 100%).
  - b. Kosten für die Synchronisationseinrichtung (100%).
  - c. Kosten (Brennstoff) für den Testlauf (Berechnung analog wie für die Lieferprämie) und die eventuale dazugehörige CO<sub>2</sub>-Zerifikate (EHS-Firmen und ZV-Firmen).

<sup>4</sup> Wenn die Notgruppe noch keine geeignete Synchronisationseinrichtung hat, kann sie dennoch am Pooling teilnehmen, sofern sie in der Lage ist, ihre Anlage bis zum Startdatum entsprechend auszurüsten. Die Kosten dafür werden zu 100% vom Bund getragen.



- d. Reparaturkosten (aufgrund unvorhergesehener Nichtverfügbarkeit der Notstromgruppe während der Verpflichtungsperiode) für zumutbare und tatsächlich durchgeführte Massnahmen.
4. Der Produzent muss für die Dauer der Verpflichtungsperiode keine Kosten für Ausgleichsenergie übernehmen, die durch den Einsatz seiner Notstromgruppen in einem RKW-Einsatz im Sinne der WResV entstehen.
5. Für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate und CO<sub>2</sub>-Bescheinigung gilt der Prozess und die Abgeltungen, welche definiert sind in den Dokumenten «Information Winterreserveverordnung (WResV) für Anlagen im EHS», [«Exemption de la taxe sur le CO<sub>2</sub> \(admin.ch\)»](#) und «Information : l'ordonnance sur une réserve d'hiver OIRH et législation sur le CO<sub>2</sub>» für Anlagen mit einer Zielvereinbarung.

Folgende Tabelle fasst die angebotenen Vergütungen zusammen:

<b>Fixe Vergütung</b>	10'000CHF/Winter/MW (exkl. MWST)
<b>Einsatzabhängige Vergütung (Lieferprämie)</b>	1.25 * 275 * Energieträger Preis / MWh produziert (Siehe Formel auf Seite 1)
<b>Testkosten</b>	Zu 100% gedeckt (siehe § 4.3)
<b>Partikelfilter und Vorbereitung für DeNOx</b>	Zu 100% gedeckt
<b>Synchronisationseinrichtung</b>	Zu 100% gedeckt (siehe § 4.3)

### Bundesgarantien

Der Bund garantiert – beschränkt auf die Verpflichtungsperiode und nur während derjenigen Zeiträume, in denen der NSG-Aggregator die verfügbare Leistung auch tatsächlich disponieren kann – die für den Betrieb der Notstromgruppe notwendigen, gesetzlichen Ausnahmen. Es handelt sich dabei um die Luftreinhalteverordnung (Aufhebung der Beschränkung der jährlichen Laufzeitbegrenzung von Notstromgruppen – SR 814.318.142.1) sowie um die Verordnung über die Lärmbekämpfung und die Abwärmenutzung (siehe SR 531.66 für die detaillierte Liste der gesetzlichen Ausnahmen).

Falls OSTRAL-Massnahmen erforderlich werden (Kontingentierung, Sofort-Kontingentierung oder rotierende Abschaltungen), können die Produzenten ab diesem Zeitpunkt frei über ihre Anlage verfügen – d.h. die bis anhin innerhalb der Stromreserve betriebenen Notstromgruppen produzieren keine weitere Energie mehr als Reservekraftwerk. Daraus folgt, dass in einem solchen Fall die Vergütungen entsprechend gekürzt werden und allfällige Ausnahmen gemäss den umgesetzten Verordnungen im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen gelten.



## Rechte und Pflichten des Produzenten

1. Der Produzent kann seine Notstromgruppe während der Verpflichtungsperiode und sofern sie sich nicht gerade in einem Einsatz befindet, stunden- bis tageweise anderweitig einsetzen (diese dürfen aber nicht am Strommarkt teilnehmen (ausser TRE) und dürfen nur im Notfall anderweitig benützt werden (z.B. lokale Stromunterbruch oder Blackout). Er muss dies jedoch unverzüglich dem «NSG-Aggregator» melden und ankündigen, ab wann der «NSG-Aggregator» die verfügbare Leistung wieder disponieren kann. Die Bereitstellungsgebühr bleibt davon unberührt.
2. Der Produzent stellt sicher, dass sich die Notstromgruppe während der Verpflichtungsperiode jederzeit in einem technisch einwandfreien Zustand befindet und für einen Einsatz zur Verfügung steht.
3. Der Produzent ist für einen jederzeit angemessenen Vorrat an Brennstoff (Tankniveau) verantwortlich. Dies schliesst die rechtzeitige Nachbestellung von Brennstoff ein. Während eines Einsatzes soll kein Brennstoffmangel auftreten.
4. Die minimale Vorlaufzeit für einen Einsatz beträgt 4 Stunden (20:00 Uhr für einen Betrieb ab 00:00 Uhr des Folgetages).
5. Der Produzent stellt sicher, dass allfällige Wartungsarbeiten an der Notstromgruppe, auch solche die regulär erst während der Verpflichtungsperiode fällig wären, bereits per Startdatum durchgeführt worden sind.
6. Der Produzent ist verpflichtet, den «NSG-Aggregatoren» bei einer unvorhergesehenen Nichtverfügbarkeit der Notstromgruppe unverzüglich zu benachrichtigen. Er führt dann schnellstmöglich zumutbare Massnahmen aus, um dem «NSG-Aggregator» die verfügbare Leistung wieder zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird der «NSG-Aggregator» nachgewiesene Reparaturkosten innerhalb von 30 Tagen erstatten.
7. Wenn sich die Notstromgruppe während eines Einsatzes unvorhergesehen vom Netz trennt, muss der Produzent unverzüglich zumutbare Massnahmen treffen, um die verfügbare Leistung wieder bereit zu stellen. Nach der Netztrennung soll nach bester Anstrengung der Produzent den «NSG-Aggregatoren» über den Grund der Störung und wann mit einer Wiederaufnahme des Betriebs gerechnet werden kann, informieren.
8. Der Produzent kann den Vertrag einmalig nach dem 1. Jahr mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende August schriftlich kündigen.

## Prozess für die Teilnahme am Pooling von Notstromgruppen und Einsätze

1. Der Produzent schliesst mit dem «NSG-Aggregator» einen Vertrag für die Verpflichtungsperiode ab und stellt dadurch die verfügbare Leistung für die Disposition des «NSG-Aggregator» bereit.
2. Durch ein Signal des «NSG-Aggregator» wird bei Bedarf ein Einsatz initiiert (für einen notwendigen Zeitraum von einigen Stunden bis zu einigen Tagen). Sobald das Signal abfällt, ist der Einsatz beendet und die Notstromgruppe trennt sich automatisch vom Netz. Der Produzent muss also nicht selber aktiv werden, damit ein Einsatz beginnen oder enden kann.
3. Der Produzent wird vom «NSG-Aggregator» mindestens 15 Minuten (aber so früh wie möglich) über das Ende eines Einsatzes informiert.



## Mineralölsteuerbegünstigung (Information vom BAZG)

Für die Stromerzeugung mittels stationärer Stromerzeugungsanlage ist eine Steuerbegünstigung vorgesehen. Dabei stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl:

1. Verwendung von Dieselöl oder Benzin mit nachträglichem (d.h. nach Verwendung) Gesuch um Rückerstattung der Mineralölsteuer-Differenz zwischen dem normalen und dem begünstigten Steuersatz (Dieselöl CHF 792.70 bzw. Benzin CHF 759.40 je 1'000 Liter Stand August 2023).
2. Verwendung von Heizöl mit nachträglichem (d.h. nach Verwendung) Gesuch um Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe (CHF 318.00 je 1'000 Liter Stand August 2023).

Heizöl darf jedoch nur verwendet werden, wenn der Produzent, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit eine sog. Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat. Das Dokument ist unbeschränkt gültig und wird unentgeltlich abgegeben. Der Händler (Heizöl-Lieferant) darf den Verbraucher nur beliefern, wenn er im Besitze einer Kopie der entsprechenden Verwendungsverpflichtung des Verbrauchers ist.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die folgenden Adressen:

### Verwendungsverpflichtung

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
Mineralölsteuer  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
Tel. 058 462 67 77  
minoest@bazg.admin.ch

### Rückerstattungen

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
Tel. 058 462 65 47  
var@bazg.admin.ch

## Musterverträge zwischen NSG-Aggregator und Produzenten

Der Produzent schliesst mit dem «NSG-Aggregator» einen Standardvertrag ab (die Verträge sind für alle Produzenten identisch und nicht verhandelbar). Das BFE hat die Standardverträge von allen NSG-Agregatoren geprüft und stellt sicher, dass die Bedingungen und insbesondere die Bezahlung identisch ist.

## Liste der vom Bund autorisierten «NSG-Agregatoren» für den Winter 2023/2024 (in alphabetischer Reihenfolge)

Name	Kontakt
BKW	Michael Nägeli, <a href="mailto:sdl@bkw.ch">sdl@bkw.ch</a> , +41 58 477 63 33
CKW und Axpo	Christian Wagner-Boysen, <a href="mailto:origination@ckw.ch">origination@ckw.ch</a> , +41 41 249 52 47
EWZ	Martin Schwingeweitzen, <a href="mailto:martin.schwingeweitzen@ewz.ch">martin.schwingeweitzen@ewz.ch</a> , +41 58 319 45 42
Primeo Energie	Sandro Meier, <a href="mailto:S.Meier@primeo-energie.ch">S.Meier@primeo-energie.ch</a> +41 61 415 40 30
VGT	Michael Seeholzer, <a href="mailto:michael.seeholzer@vgt.energy">michael.seeholzer@vgt.energy</a> , +41 62 521 21 21

Für allfällige Fragen können Sie uns über die E-Mail-Adresse [winterreserve@bfe.admin.ch](mailto:winterreserve@bfe.admin.ch) - Adresse kontaktieren: [winterreserve@bfe.admin.ch](mailto:winterreserve@bfe.admin.ch) wenden.